Landratsamt Biberach

Vorbericht

Vorlage Nr. 01-011-2013

Ziffer 11 der Tagesordnung
Ziffer 12 der Tagesordnung
KT-08-2013VF-05-2013

Verwaltungs- und Finanzausschuss
nicht öffentlich am 03.12.2013
Kreistag
öffentlich am 13.12.2013

Zentralsstelle für Gremien,
Öffentlichkeitsarbeit und
Wirtschaftsförderung
Bernd Schwarzendorfer

Wahl des Landrats
- Bildung eines besonderen beschließenden Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl
- Zeitplan
(Antrag an den Kreistag)

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird zur Beschlussfassung empfohlen:

a) Der Termin für die Wahl des Landrats wird auf Freitag, 11. Juli 2014 festgelegt.

b) Aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheiten, wenn der besondere beschließende Ausschuss in der Zeit zwischen 1. Juni 2014 bis zur Feststellung der Gültigkeit der Wahl zum Kreistag durch die Wahlprüfungsbehörde Beschlüsse fasst, soll das Benennungsverfahren bis spätestens 24. Mai 2014 durchgeführt werden (Anlage 1 des Zeitplans für die Neuwahl des Landrats 2014).

c) In der Sitzung des Kreistags am 13. Dezember 2013 wird der besondere beschließende Ausschuss zur Wahl des Landrats/der Landrätin entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen im Wege der Einigung gebildet.
In analoger Anwendung der Regelungen der Hauptsatzung gehören dem besonderen beschließenden Ausschuss 15 Mitglieder des Kreistags an. Für den Ausschuss werden Verhinderungsstellvertreter – Stellvertreter nach Reihenfolge – bestellt.

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Die Amtszeit von Landrat Dr. Heiko Schmid läuft am 30. September 2014 ab. Nach den Regelungen der Landkreisordnung (§ 39 Abs. 1 LkrO) ist frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle eine Wahl durchzuführen. Das bedeutet, dass die Wahl des Landrats zwischen dem **30. Juni und dem 31. August 2014** stattfinden muss.

Bei der Terminplanung zusätzlich zu beachten ist die **Kommunalwahl am 25. Mai 2014**. Die Amtszeit des bisherigen Kreistags endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßigen Wahlen zum Kreistag stattfinden, also am 30. Mai 2014. Bis zur Zusammensetzung des neugewählten Kreistags führt der bisherige Kreistag die Geschäfte weiter. In dieser Interimszeit hat nach dem Kurzkommentar zur Landkreisordnung von Trumpp/Pokrop der Kreistag – und damit auch seine Ausschüsse – nur noch eine beschränkte Legitimation für **notwendige** Entscheidungen (Rand-Nr. 2 zu § 21 LKrO).

Aufgrund dieser eingeschränkten Legitimation bzw. der Tatsache, dass der Kreistag nach § 32 Abs. 4 KomWG mit der Feststellung zur Gültigkeit der Wahl (voraussichtlich am 25. Juni 2014) seine Amtsgeschäfte aufnimmt, kann die Wahl des Landrates nur durch den neuen Kreistag erfolgen.

Die konstituierende Sitzung des Kreistags ist derzeit für Freitag, 4. Juli 2014 geplant.

Die Wahl des Landrates könnte am 11. Juli 2014 durch den neuen Kreistag erfolgen.

2. Besonderer beschließender Ausschuss

a) Bildung

Nach § 39 Abs. 2 der LkrO ist zur Vorbereitung der Wahl des Landrats ein besonderer beschließender Ausschuss zu bilden. Dem Ausschuss gehören mindestens sieben Kreisräte an. Eine Erhöhung der Mitgliederzahl steht im Ermessen des Kreistags. Zuständig für die Bildung des Ausschusses ist der Kreistag. Der zuständige beschließende Ausschuss, also der Verwaltungs- und Finanzausschuss, soll nach § 34 Abs. 4 LKrO vorberaten. Die Bildung des Ausschusses erfolgt durch Einigung. Ist eine solche nicht zu erzielen, werden die Ausschussmitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt.

Der Kreistag legt fest, ob die Vertretung durch bestimmte Stellvertreter (persönliche Stellvertreter) oder durch die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag wahrgenommen wird. Es empfiehlt sich, die Festlegung entsprechend der allgemeinen Regelung in der Hauptsatzung zu treffen.

Bei der letzten Landratswahl bestand der besondere beschließende Ausschuss in analoger Anwendung der Regelungen der Hauptsatzung aus 15 Mitgliedern sowie Stellvertretern nach Reihenfolge. Die Bildung erfolgte im Wege der Einigung durch den Kreistag.

Soll der Ausschuss entsprechend den Mehrheitsverhältnissen der im Kreistag vertretenen Parteien und Listen besetzt werden, ergäbe sich bei einer unterstellten Zählgemeinschaft der SPD-/ÖGB/ÖDP-/Frauen- und FDP-Fraktion nach dem geltenden Höchstzahlverfahren Sainte-Lague/Shepers folgende Konstellation:

- CDU 7 Sitze
- FWV 4 Sitze
- Zählgemeinschaft 4 Sitze

Die Fraktionen werden gebeten, bis zur Sitzung des Kreistags am 13. Dezember 2013 Wahlvorschläge machen.

b) Vorsitzender

Abweichend von § 35 Abs. 3 Satz 1 LKrO wählt der Ausschuss aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die erste Sitzung des Ausschusses ist von dem an Lebensjahren ältesten Ausschussmitglied einzuberufen.

Die stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags können vom Kreistag in den Ausschuss gewählt werden. Sie können vom Ausschuss zum Vorsitzenden gewählt werden.

c) Aufgaben (§ 39 Absatz 2 und 3 LkrO)

Der Ausschuss entscheidet über die Ausschreibung der Stelle des Landrats. Er ist zuständig für die Vorlage der Bewerbungen an das Innenministerium. Das Innenministerium und der Ausschuss benennen gemeinsam mindestens drei für die Leitung des Landratsamtes geeignete Bewerber, aus denen der Kreistag den Landrat wählt. Können Innenministerium und Ausschuss keine drei Bewerber nennen, so ist die Stelle erneut auszuschreiben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschuss auf die Benennung weiterer Bewerber verzichtet.

d) Befangenheit von Mitgliedern

Ein Mitglied des Landrats-Wahlausschusses ist befangen, wenn es ernsthaft erwägt, sich für die Stelle des Landrats zu bewerben und diese Überlegungen nach außen bekundet. In diesem Fall tritt die Befangenheit schon vor Abgabe der schriftlichen Bewerbung ein. Das Mitglied des Landrats-Wahlausschusses hat diesen Befangenheitsgrund gemäß § 14 Abs. 4 LKrO vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden mitzuteilen.

e) Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses

Diese beurteilt sich nach den allgemeinen Grundsätzen.

3. Zeitplan

Der Zeitplan für das nach § 39 LkrO durchzuführende Benennungsverfahren ist abhängig vom Wahltermin. Nach § 39 Abs. 1 LkrO ist die Stelle des Landrats spätestens zwei Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben.

Nach Aussage des zuständigen Hauptreferenten beim Landkreistag ist für die Festlegung des Wahltermins der Kreistag zuständig.

Die Verwaltung hat, ausgehend von einer Wahl des Landrats am 11. Juli 2014, den Zeitplan so gestaltet, dass das Benennungsverfahren (vgl. § 39 Abs. 3 LkrO) noch vor der Kommunalwahl 2014 abgeschlossen ist. Die Wahl des Landrats erfolgt nach der Konstituierung durch den neuen Kreistag (vgl. Anlage 1).

Eine Fraktion hat mit E-Mail vom 7. November 2013 diesem Zeitplan zwar grundsätzlich zugestimmt, jedoch darum gebeten, die öffentliche Ausschreibung der Stelle zum spätesten möglichen Termin durchzuführen.

Der Zeitpunkt der Wahl hängt maßgeblich vom durch den Kreistag festzusetzenden Wahltermin ab. Geht man davon aus, dass der Landrat in der Sitzung des Kreistags am 11. Juli 2014 gewählt werden soll, muss die Ausschreibung nach den Regelungen der Landkreisordnung (§ 39 Abs. 1, Satz 2 LkrO) spätestens am Freitag, 9. Mai 2014 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg erfolgen. Bewerbungsende wäre Montag, 9. Juni 2013. Dieser Termin liegt nach der Kommunalwahl 2014, die am 25. Mai stattfindet.

Problematisch an diesem Zeitplan ist die Tatsache, dass der besondere beschließende Ausschuss zur Wahl des Landrats in der Interimszeit (vom 1. Juni 2014 bis zur Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch die Wahlprüfungsbehörde - § 32 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz - voraussichtlich am 25. Juni 2014) das Benennungsverfahren zur Wahl des Landrats durchführen (2. und 3. Sitzung des beschließenden Ausschusses) müsste.

Es muss deshalb die Frage geklärt werden, ob der besondere beschließende Ausschuss in der Interimszeit rechtmäßige Beschlüsse im Rahmen des Benennungsverfahrens fassen kann, nachdem der bisherige Kreistag - und damit auch seine Ausschüsse - nur noch eine beschränke Legitimation besitzen, auch vor dem Hintergrund, dass ein rechtlich sicheres Benennungsverfahren durch den beschließenden Ausschuss des bisherigen Kreistages durchführbar ist. Ein rechtlich sicheres Verfahren wäre auch möglich, wenn die Wahl des Landrats Ende August, z.B. 29. August 2014, stattfinden würde (Anlage 2).

Die Rechtsfrage wollte die Verwaltung mit dem Innenministerium klären (Anfrage am 7. November 2013), das auf das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde verwies.

Das Regierungspräsidium Tübingen, Kommunalreferat, hat auf diese Frage am 13. November 2013 wie folgt geantwortet:

„Die Amtszeit des Kreistages endet nach § 21 Abs. 2 LKrO mit Ablauf des Monats der Kreistagswahl, also des Monats Mai 2014. Bis zum Zusammentreten des neuen Kreistags führt der bisherige Kreistag nach Satz 3 dieser Vorschrift die Geschäfte weiter. Für diese Interimszeit ist von einer lediglich beschränkten Legitimation des geschäftsführenden Kreistages und seiner Ausschüsse, also auch des Ausschusses nach § 39 Abs. 2 Satz 1 LKrO, auszugehen. **Es ist deshalb nicht völlig auszuschließen, dass Rechtsrisiken daraus entstehen könnten, dass dieser Ausschuss in dieser Interimszeit wahlrelevante Entscheidungen fällt. Dieser Umstand könnte dafür sprechen, falls dies möglich ist, einen Zeitplan zu wählen, bei dem ein Tätigwerden des erwähnten Ausschusses in der Interimszeit, insbesondere betreffend das in § 39 Abs. 3 LKrO geregelte Verfahren zur Benennung geeigneter Bewerber, weitestgehend vermieden wird.“**

Daraus folgt: Als rechtssichere Benennungsverfahren kommen nur die Zeitpläne in Anlage 1 (Abschluss des Benennungsverfahrens am 14. Mai 2014) mit Wahl des Landrates am 11. Juli 2014 oder Anlage 2 (Abschluss des Benennungsverfahrens am 6. August 2014) mit Wahl am 29. August 2014 in Frage.

Nachdem es Wunsch der Fraktionen ist, die Wahl des Landrats am 11. Juli 2014 durchzuführen, schlägt die Verwaltung vor, den Zeitplan zur Durchführung des Landratswahlverfahrens entsprechend Anlage 1 mit Abschluss des Benennungsverfahrens am 14. Mai 2014 durchzuführen.

4. Bewerberauswahl – willkürlicher Ausschluss von geeigneten Bewerbern im Rahmen des Benennungsverfahrens

Gemäß § 39 Absatz 3 der Landkreisordnung benennt der besondere beschließende Ausschuss gemeinsam mit dem Innenministerium mindestens drei für die Leitung des Landratsamts geeignete Bewerber, aus denen der Kreistag den Landrat wählt.

Es wurde die Frage diskutiert, unter welchen Voraussetzungen ein geeigneter Bewerber durch den besonderen beschließenden Ausschuss vom weiteren Bewerbungsverfahren ausgeschlossen werden kann, soweit mehr als drei geeignete Bewerber ihre Bewerbung eingereicht haben.

Diese Frage hat der zuständige Hauptreferent beim Landkreistag am 29.10.2013 wie folgt beantwortet:

„Ein für den Posten des Landrats geeigneter Bewerber kann nicht willkürlich durch den besonderen beschließenden Ausschuss ausgeschlossen werden. Alle geeigneten Bewerber sind als Vorschlag zuzulassen und als Vorschlag dem Innenministerium zu nennen."

Anlage(n):
2 Zeitpläne

Landkreis Biberach - Zeitplan für die Neuwahl des Landrats 2014

Variante 1:

Wahl des Landrats am 11.07.2014 mit Abschluss des Benennungsverfahrens am 14.05.2014

1.	Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers:	**Dienstag**, **30. 09.2014**
2.	Die Wahl ist nach § 39 Abs. 1 LKrO in der Zeit zwischen und durchzuführen (frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle)	**Montag**, **30. 06.2014** **Sonntag, 31. 08.2014**
3.	Bildung eines besonderen beschließenden Ausschusses	
	a) Vorberatung des Verwaltungs- und Finanzausschuss	**Dienstag**, **03. 12.2013**
	b) Entscheidung im Kreistag	**Freitag, 13. 12.2013**
4.	**1. Sitzung des besonderen beschließenden Ausschusses** (mit Entscheidung über Ausschreibung und Verfahren)	**Mittwoch, 05.02.2014**
5.	Öffentliche Ausschreibung der Stelle, § 39 Abs. 1 S. 2 LKrO (spät. 2 Monate vor dem Wahltag) im Staatsanzeiger Ba-Wü (Anzeigenschluss: Mittwoch, 26.02.2014, 15 Uhr)	**Freitag**, **28. 02.2014**
6.	Ablauf der Bewerbungsfrist (1 Monat nach der Ausschreibung) (§ 39 Abs. 1 S. 3 LKrO i.V.m. § 188 Abs. 2, 1. Halbsatz BGB)	**Freitag, 28.03.2014**
7.	**2. Sitzung des besonderen beschließenden Ausschusses** (Vorbereitung der Vorlage der Bewerbungen an das IM) Anschließend: Vorlage der Bewerbungen an das Innenministerium	**Mittwoch, 09.04.2014**
8.	**Durchführung des Benennungsverfahrens nach § 39 Abs. 3 LkrO:** **3. Sitzung des besonderen beschließenden Ausschusses**	**Mittwoch, 14.05.2014**

9.	Kreistagswahl (alter Kreistag führt die laufenden Geschäfte weiter – beschränkte Legitimation für notwendige Entscheidungen)	**Sonntag, 25.05.2014**
10.	Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch die Wahlprüfungsbehörde (RP), § 32 Abs. 4 KomWG	**Mittwoch, 25.06.2014**
11.	Konstituierende Sitzung des neuen Kreistag	**Freitag, 04.07.2014**
12.	Wahl des Landrats im Kreistag	**Freitag, 11.07.2014**

Landkreis Biberach - Zeitplan für die Neuwahl des Landrats 2014

Variante 2:

Wahl des Landrats am 29.08.2014 mit Abschluss des Benennungsverfahrens am 06.08.2014

1.	Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers:	**Dienstag**, **30. 09.2014**
2.	Die Wahl ist nach § 39 Abs. 1 LKrO in der Zeit zwischen und durchzuführen (frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle)	**Montag**, **30. 06.2014** **Sonntag, 31. 08.2014**
3.	Bildung eines besonderen beschließenden Ausschusses	
	a) Vorberatung des Verwaltungs- und Finanzausschuss	**März 2014**
	b) Entscheidung im Kreistag	**März 2014**
4.	**1. Sitzung des besonderen beschließenden Ausschusses** (mit Entscheidung über Ausschreibung und Verfahren)	**Mittwoch, 07.05.2014**
5.	Kreistagswahl (alter Kreistag führt die laufenden Geschäfte weiter – beschränkte Legitimation für notwendige Entscheidungen)	**Sonntag, 25.05.2014**
6.	Öffentliche Ausschreibung der Stelle, § 39 Abs. 1 S. 2 LKrO (spät. 2 Monate vor dem Wahltag) im Staatsanzeiger Ba-Wü **Spätester Ausschreibungstag wäre der 29.06.2014**, d.h. die Beschlussfassung über die Ausschreibung und das Verfahren muss in der jetzigen Wahlperiode abgehandelt werden	**Freitag**, **31.05.2014**
7.	Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch die Wahlprüfungsbehörde (RP), § 32 Abs. 4 KomWG	**Mittwoch, 25.06.2014**
8.	Ablauf der Bewerbungsfrist (1 Monat nach der Ausschreibung) (§ 39 Abs. 1 S. 3 LKrO i.V.m. § 188 Abs. 2, 1. Halbsatz BGB)	**Freitag, 30.06.2014**

9. Konstituierende Sitzung des neuen Kreistag mit Bestellung des Landratswahlausschusses — **Freitag, 04.07.2014**

10. **2. Sitzung des besonderen beschließenden Ausschusses** — **Montag, 14.07.2014**
    (Vorbereitung der Vorlage der Bewerbungen an das IM)
    Anschließend:
    Vorlage der Bewerbungen an das Innenministerium

11. **Durchführung des Benennungsverfahrens nach § 39 Abs. 3 LkrO:**
    3. Sitzung des besonderen beschließenden Ausschusses — **Mittwoch, 06.08.2014**

12. Wahl des Landrats im **Kreistag** — **Freitag, 29.08.2014**